
S 35 AS 703/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	L
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 703/16
Datum	21.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 164/19
Datum	23.01.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger beantragte im Juni 2015 erstmals Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Er ist seit 1994 geschieden, lebt jedoch mit seiner geschiedenen Ehefrau auf einer Kleingartenparzelle zusammen. Bei Antragstellung gab der Kläger an, dass mit ihm eine weitere Person zur Bedarfsgemeinschaft gehöre und dass seine geschiedene Ehefrau Renten in Höhe von 1.363,56 EUR beziehe. Er ergänzte die Angabe weiter, dass er zwar mit seiner Ex-Frau zusammenlebe, jedoch jeder für sich Sorge und es sich um eine Wohngemeinschaft handle. Der Außendienst des Beklagten führte am 12. August 2015 einen Hausbesuch beim Kläger durch. Danach besteht das Haus aus einem Wohn- und einem Schlafzimmer, einem Durchgangszimmer, einer Küche und einer Badnische mit offenem Übergang zu einem Abstellbereich. Das Doppelbett war beidseitig bezogen. Im Kleiderschrank befand sich die Bekleidung des Klägers und seiner geschiedenen Ehefrau. Im Kühlschrank konnte keine Trennung der Lebensmittel erkannt werden. Mit

Schreiben vom 26. August 2015 forderte der Beklagte den Klger zur Vorlage von Unterlagen ber die Vermgens- und Einkommenssituation seiner geschiedenen Ehefrau T. auf. Der Klger kam dieser Aufforderung nicht nach.

Mit Bescheid vom 21. September 2015 lehnte der Beklagte den Antrag des Klgers ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klgers wies er mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2016 zurck.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg [S 35 AS 703/16](#) hat der Klger angegeben, von Landsleuten Darlehen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes zu bekommen. Das Sozialgericht hat den Klger mit der Ladung vom 22. Januar 2019 zur mndlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Vorschrift des  106a (Sozialgerichtsgesetz) SGG eine Frist bis zum 1. Mrz 2019 gesetzt zur Vorlage u.a. von vollstndigen Kontoauszgen, von Belegen ber die Unterkunft und Heizung und einer Erklrung, wovon der Klger seit Juni 2016 gelebt habe, bei Darlehen unter Benennung des Darlehensgebers mit ladungsfhiger Anschrift und Mitteilung der genauen Darlehenssummen und Abreden hierber. Es hat auf die Folgen des [ 106a SGG](#) bei Nichteinhaltung der Frist hingewiesen. Das Sozialgericht hat in der mndlichen Verhandlung am 21. Mrz 2019 die geschiedene Ehefrau des Klgers Frau T. zu den Umstnden des Zusammenlebens mit dem Klger sowie den Darlehensgeber Herrn G. B. als Zeugen vernommen.

Mit Urteil vom 21. Mrz 2019, dem Bevollmchtigten des Klgers zugestellt am 7. Mail 2019, hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Klger habe seine Hilfebedrftigkeit gem. [ 7 Abs. 1 Satz 2,  9 SGB II](#) nicht nachgewiesen. Zur berzeugung der Kammer lebe der Klger in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner geschiedenen Ehefrau, weshalb ihr Einkommen auch zur Deckung seines Lebensunterhaltes herangezogen werden knne. Die objektiven Voraussetzungen des [ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) Buchstabe c SGB II lgen vor. Die Art des rumlichen Zusammenlebens in einem Haushalt sowie die Dauer des Zusammenlebens sprchen fr eine Partnerschaft. Der Klger lebe seit vielen Jahren mit der Zeugin in einer Kleingartenparzelle. Die Wohnverhltnisse htten sich auch nach der Scheidung der Eheleute nicht gendert. Es bestehe aufgrund der gemeinsamen Haushaltsfhrung auch eine Wirtschaftsgemeinschaft zwischen dem Klger und der Zeugin. Sie teilten sich die Haushaltsfhrung. Whrend die Zeugin den greren finanziellen Teil der Haushaltskosten aufbringe, bernehme der Klger notwendige Fahrten mit dem Pkw zum Einkaufen und zu rzten sowie Arbeiten im Haushalt. Schlielich greife die Vermutungsregel des [ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II](#) fr einen gegenseitigen Einstandswillen, weil der Klger und die Zeugin bei Antragstellung lnger als ein Jahr zusammenlebten. Diese Vermutung fr einen wechselseitigen Willen, Verantwortung freinander zu tragen und freinander einzustehen, sei nicht widerlegt. Von den Darlehen des Zeugen B. in Hhe von insgesamt 12.500 EUR habe der Klger nach eigenen Angaben die Krankenversicherungsbeitrge gezahlt. Auf Vorhalt des Sozialgerichts, dass bei einem Beitrag von 270,- EUR pro Monat kein Geld mehr fr den Lebensunterhalt verbleibe und deshalb unklar bleibe, wie er sich an den Lebensmitteleinkufen fr sich und seine geschiedene Ehefrau beteiligt haben

wolle, habe der Kl  ger angegeben, weitere Darlehensgeber zu haben, ohne spontan Namen nennen zu k  nnen. Erst nach einer Unterbrechung der m  ndlichen Verhandlung habe er zwei neue Zeugen benannt. Die sodann vom Kl  ger get  tigten Angaben zum Ablauf der Geld  bergabe h  tten nicht mit den Schilderungen des Zeugen B.   bereingestimmt. Das Sozialgericht stufte den Vortrag des Kl  gers als unsubstantiiert und widerspr  chlich und damit letztlich unglaubhaft ein. Der Kl  ger trage die Last f  r die Nichterweislichkeit seiner Hilfebed  rftigkeit. Das Sozialgericht hat zudem den Antrag, die in der m  ndlichen Verhandlung genannten zwei Zeugen zu vernehmen, gem. [   106a SGG](#) zur  ckgewiesen: Die m  ndliche Verhandlung zu vertagen, um die Zeugen zu h  ren, h  tte ohne Zweifel die Erledigung des Rechtsstreits verz  gert. Denn sie w  ren zu einem weiteren Termin zu laden gewesen. Der Kl  ger habe die Versp  tung auch nicht gen  gend entschuldigt. Es habe dem anwaltlich vertretenen Kl  ger die Notwendigkeit klar sein m  ssen, s  mtliche Darlehensgeber zu benennen. Die Pr  klusion sei auch nicht nach [   106a Abs. 3 Satz 3 SGG](#) ausgeschlossen.

Mit seiner Berufung vom 31. Mai 2019 macht der Kl  ger geltend, das Sozialgericht sei zu Unrecht von einer Bedarfsgemeinschaft zwischen ihm und der Zeugin ausgegangen, tats  chlich liege nur eine Wohngemeinschaft vor. Auch die derzeitige Raumaufteilung erm  gliche jedem einen R  ckzugsraum. Es liege auch kein gemeinsames Wirtschaften vor. Mahlzeiten w  rden getrennt eingenommen. Die Hilfe im Haushalt und beim Einkauf sowie das Autofahren seien nachbarschaftliche Gef  lligkeiten und erf  llten nicht den Tatbestand des Zusammenlebens. Zudem sei der Kl  ger meistens nicht zu Hause. Eine Wohnraumsuche sei aufgrund fehlenden Einkommens des Kl  gers nicht erfolversprechend, weshalb er dies bislang unterlassen habe. Gemeinsames Fernsehen sei keine gemeinsame Freizeitbesch  ftigung. Das Sozialgericht habe zudem abgelehnt, die Zeugen Ga. und K. zum Thema Einkommen zu h  ren, weil der Kl  ger sie nicht vor dem Termin benannt habe. Von den Zeugen Ga. und K. sei aber erstmalig im Termin gesprochen worden. Vorher seien die Zeugen im Rechtsstreit nicht bekannt gewesen. Das Sozialgericht h  tte den Beweisantrag nicht zur  ckweisen d  rfen, denn die beiden Zeugen seien erst in der Verhandlung aufgetaucht. Es sei f  r das Gericht zumutbar gewesen zu ermitteln, wie es sich mit diesen beiden Zeugen verhalte.

Am 23. Januar 2020 hat der Senat eine m  ndliche Verhandlung durchgef  hrt. Der Kl  ger hat vorgetragen, dass er seit vielen Jahren nicht mehr in seiner alten Heimat gewesen sei und aus Mangel an Geld nicht an der Beerdigung verstorbener Verwandter habe teilnehmen k  nnen.

Der Kl  ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 21. M  rz 2019 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 21. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2016 zu verurteilen, ihm ab dem 1. Juni 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in gesetzlicher H  he nach dem SGB II zu gew  hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zur  ckzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Das Bestehen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft habe der Kläger nicht widerlegen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Äbrigen wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Sie haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Der Senat nimmt vollumfänglich auf die überzeugenden Ausführungen des Urteils des Sozialgerichts vom 21. März 2019 gem. [Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) Bezug.

Der Kläger hat seine Hilfebedürftigkeit gem. [Â§ 7 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht nachgewiesen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Der Kläger lebt mit seiner geschiedenen Ehefrau in einer Bedarfsgemeinschaft, weshalb ihr Einkommen auch zur Deckung seines Lebensunterhaltes zur Verfügung steht.

Der Vortrag des Klägers in seiner Berufungsbegründung führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Eine sichtbare Trennung der Lebensbereiche vom Kläger und der Zeugin ist nach den Feststellungen des Außendienstes des Beklagten nicht erfolgt, und zwar weder in der räumlichen Aufteilung der Wohnfläche noch bei den Lebensmitteln im Kühlschrank. Die von der Zeugin geschilderte Hilfe des Klägers bei der Haushaltsführung, beim Einkaufen und notwendigen Arztbesuchen geht über eine übliche Nachbarschaftshilfe hinaus. Aus der Tatsache allein, dass Mahlzeiten nicht immer gemeinsam eingenommen werden, kann nicht der Schluss gezogen werden, eine Bedarfsgemeinschaft liege nicht vor. Auch die Frage, ob der Kläger und die Zeugin gemeinsam Fernsehen schauen, ist allein nicht entscheidend. Maßgeblich ist das Gesamtbild. Dass sich der Kläger nicht in den 25 Jahren nach der Scheidung, also auch nicht während seiner bis 2013 währenden Erwerbstätigkeit, einen eigenen Lebensmittelpunkt andernorts gesucht hat, und der Kläger und die Zeugin räumlich und wirtschaftlich wie vom Sozialgericht festgestellt zusammenleben, erfüllt bei Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände den Tatbestand einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft.

Bezüglich der Bedarfsberechnung wird auf das Urteil des Sozialgerichts vom 21. März 2019 verwiesen. Bei Zugrundelegung der ungefähren Angaben zum

Einkommen der geschiedenen Ehefrau in der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts kann mit dem Einkommensberhang nach Deckung ihres eigenen Bedarfs der Bedarf des Klägers in den meisten Monaten gedeckt werden. Lediglich in den Monaten, in denen die Hauptkosten der Unterkunft anfallen, insbesondere die jährliche Pacht und Wohngebäudeversicherung, verbleibt eine Bedarfsücke. Wie jedoch der Kläger diesen Bedarf in der Vergangenheit gedeckt hat, ist unklar und nicht aufklärbar. Die Angaben des Klägers dazu in der mündlichen Verhandlung des Sozialgerichts waren widersprüchlich. Die benannten weiteren Zeugen Ga. und K. sind gem. [Â§ 157a SGG](#) auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

Nach [Â§ 157a SGG Abs. 2](#) bleiben Erklärungen und Beweismittel, die das Sozialgericht zu Recht zurückgewiesen hat, auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Sozialgericht hat die Zeugen zu Recht zurückgewiesen, denn die Voraussetzungen für die Zurückweisung nach [Â§ 106a Abs. 3 SGG](#) lagen vor. Das Sozialgericht hat den Kläger mit der Ladung vom 22. Januar 2019 zur mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Vorschrift des [Â§ 106a SGG](#) eine Frist bis zum 1. März 2019 gesetzt zur Benennung von Darlehensgebern mit ladungsfähiger Anschrift und Mitteilung der genauen Darlehenssummen und Abreden hierüber. Die Frist wurde auf Wunsch des Klägers bis zum 12. März 2019 verlängert. Das Gericht hat auf die Folgen des [Â§ 106a SGG](#) bei Nichteinhaltung der Frist, nämlich die Möglichkeit der Zurückweisung und die Absicht, auf der Grundlage der vorhandenen Daten zu entscheiden, hingewiesen. Die Zulassung der erst in der mündlichen Verhandlung am 21. März 2019 benannten Zeugen hätte die Erledigung des Rechtsstreits im Sinne des [Â§ 106a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) verzögert, da der Rechtsstreit hätte vertagt werden müssen. Der Kläger hat die Verspätung seines Vorbringens auch nicht gem. [Â§ 106a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) genügend entschuldigt. Sein Vortrag, die Problematik bezüglich der beiden Zeugen habe sich erst in der mündlichen Verhandlung ergeben, greift nicht. Bereits mit Verfügung vom 2. Mai 2016 hat das Sozialgericht den Kläger gebeten mitzuteilen, wovon er in den letzten Monaten gelebt habe. Mit Schriftsatz vom 29. September 2016 hat der Kläger den Zeugen B. als Darlehensgeber benannt. Mit der Ladung vom 22. Januar 2019 hat das Sozialgericht sodann unmissverständlich darum gebeten, sämtliche Darlehensgeber zu benennen, die dem Kläger Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt haben. Sofern sich der Kläger darauf beruft, die Zeugen Ga. und K. hätten ihm Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt, trifft dies genau die zuvor vom Sozialgericht erfragten Tatsachen und Beweismittel. Schließlich ist die Prækklusion nicht nach [Â§ 106a Abs. 3 Satz 3 SGG](#) unwirksam. Die Zurückweisung von Beweismitteln und Entscheidung ohne weitere Ermittlung gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln. Da es sich vorliegend um Tatsachen und Beweismittel in der persönlichen Sphäre des Klägers handelt, liegt ein solcher Fall nicht vor.

Der Senat erlaubt sich abschließend den Hinweis, dass die Nichtaufklärbarkeit der finanziellen Verhältnisse und damit der Hilfebedürftigkeit im bisherigen Verfahren unter anderem auch daran lag, dass eine vollständige Offenlegung der

Einkommens- und Vermögenssituation der geschiedenen Ehefrau nicht erfolgt ist. Es ist dem Kläger zu raten, bei dem Beklagten einen neuen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu stellen, und zwar als Bedarfsgemeinschaft zusammen mit seiner geschiedenen Ehefrau. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass die Ehefrau auch persönlich beim Beklagten erscheint, sollte ihr dies krankheitsbedingt nicht möglich sein. Der Beklagte wird zu prüfen haben, ob das Einkommen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht. Auch auf einmalige Leistungen bei Bedarfsspitzen in besonderen Notfällen (z.B. nach [Â§ 24 SGB II](#)) kann im gegebenen Fall ein Antrag gestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 29.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024